

Verhaltenskodex für Zulieferer



Ideen. Gemeinsam. Umsetzen.



Inhalt

Präambel	3
Grundlagen und Geltungsbereich	4

→ **Menschenrechtliche Standards** **5**

Menschenrechte	6
Verbot von Kinderarbeit	6
Keine Zwangsarbeit	6
Arbeitsschutz und Mindestlohn	6
Koalitionsfreiheit	7
Gleichbehandlung	7

→ **Unternehmerische Integrität** **8**

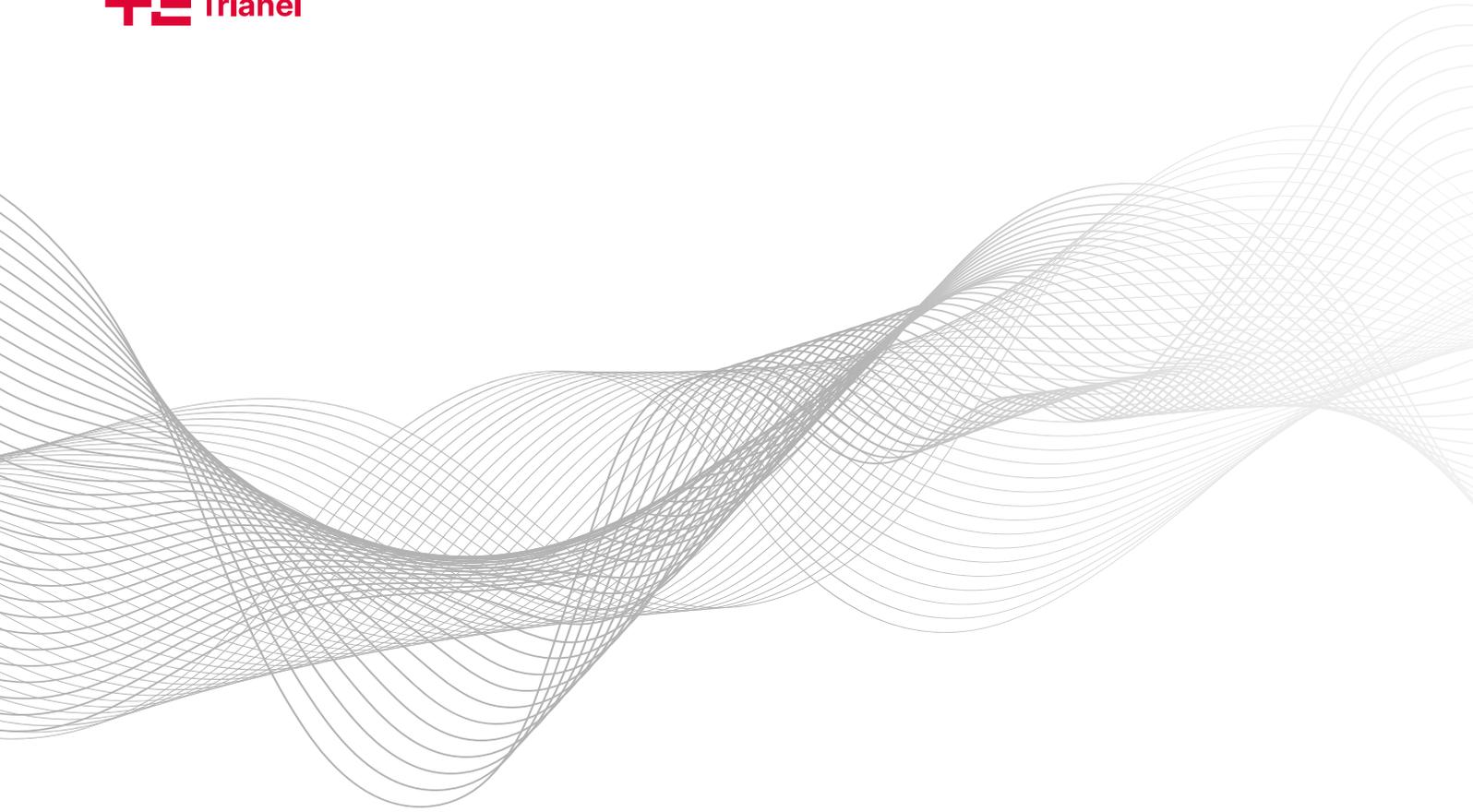
Fair Play	9
Geldwäscheprävention	9
Antikorruption	9
Interessenkonflikte	9
Datenschutz und Vertraulichkeit	10
Ausfuhr- und Zollbestimmungen	10
Sicherheitspersonal	10

→ **Umweltbezogene Standards** **11**

Umweltschutz	12
Entsorgung und Gefahrstoffe	12

→ **Einhaltung des Verhaltenskodex** **13**

Geltungserklärung	14
Hinweismanagement	14
Abhilfemaßnahmen	14
Kontrollmaßnahmen	14
Folgen bei Verstößen	15
Ansprechpartner bei Compliance Fragen oder Hinweisen auf Non-Compliance	16



Präambel

Die Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft und Umwelt erkennt die führende Stadtwerke-Kooperation Trianel GmbH (im Folgenden: Trianel) als wesentlich und selbstverständlich an. Als treibende Kraft im Bereich der erneuerbaren Energien trägt Trianel durch ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortungsbewusstes legales Handeln dazu bei, die Gegenwart und Zukunft nachhaltig zu gestalten. Die Grundsätze wie Fair Play, Transparenz und Respekt leiten die Aktivitäten der Trianel und werden tagtäglich verfolgt.

Um eine ökonomische, ökologische und somit erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten, erwartet Trianel auch von den Zulieferern, dass sie ebenfalls allen einschlägigen gesetzlichen und ethischen Anforderungen gerecht werden und die anerkannte Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards einhalten.

Grundlagen und Geltungsbereich

Für das Handeln von uns als Trianel und die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern ist die Einhaltung der sich aus folgenden Gesetzen und Richtlinien ergebenden Standards maßgeblich:

- das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- die allgemeine Erklärung der Internationalen Menschenrechtscharta
- die Prinzipien des UN Global Compacts
- die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- die Erklärung der International Labour Organization (ILO)
- die von den Vereinten Nationen formulierte Agenda 2030 und die darin ausgewiesenen Sustainable Development Goals (SDGs).

Darüber hinaus entfalten die nationalen und internationalen Ressourcen- und Territorialrechte Geltung.

Wir bekennen uns zu den aus diesem Verhaltenskodex erwachsenden Anforderungen und Grundsätzen und betrachten diese als Basis der vertraglichen Pflichten und als Leitlinie der Zusammenarbeit. Sie bilden den Rahmen für ein konstruktives Miteinander und für einen respektvollen Umgang mit Ressourcen und der Umwelt. Folglich nehmen wir unsere Zulieferer in die Pflicht, diese Grundsätze in gleicher Weise einzuhalten und umzusetzen. Verstöße werden nicht toleriert.

Verhaltenskodex für Zulieferer

Menschenrechtliche Standards



Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte bilden die Grundlage für jegliche Aktivitäten und sind von unseren Zulieferern stets zu achten und aktiv zu fördern. Die Beteiligung unserer Zulieferer an Menschenrechtsverletzungen oder deren Duldung wird nicht toleriert.

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Von unseren Zulieferern wird erwartet, die Grundsätze des ILO-Übereinkommens zu achten sowie das nach dem geltenden und anwendbaren Recht erforderliche Mindestalter zur Verrichtung einer Arbeitstätigkeit einzuhalten

Keine Zwangsarbeit

Es wird von unseren Zulieferern erwartet, dass jegliche Form von Zwangsarbeit oder sonstige Art von unfreiwilliger Arbeit nicht in Anspruch genommen oder geduldet wird. Eine zwangsweise Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist nicht zu tolerieren.

Arbeitsschutz und Mindestlohn

Unsere Zulieferer haben dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Sicherheitsstandards sowohl an ihren Betriebsstätten als auch für ihre Beschäftigten eingehalten werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen werden und notwendiges Sicherheitsmaterial bereitgestellt wird. Dies umfasst auch den Betrieb so zu organisieren, dass die von der ILO festgelegten Arbeitszeiten und -pausen sowie Erholungsurlaub eingehalten werden.

Die Arbeit der Beschäftigten ist von unseren Zulieferern angemessen zu entlohnen. Angemessen ist mindestens der Lohn, der nach dem anwendbaren Recht als Mindestlohn festgelegt ist und die Grundbedürfnisse der Beschäftigten deckt.

Koalitionsfreiheit

Den Beschäftigten unserer Zulieferer ist im gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit zu gewähren, sich zu organisieren, zu versammeln und an Tarifverhandlungen teilzunehmen.

Gleichbehandlung

Unsere Zulieferer haben alle Gesetze und Vorschriften zur Gleichbehandlung, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu befolgen. Es wird erklärt Integration, Diversität und Gleichberechtigung in der Arbeitswelt zu fördern und einen fairen und offenen Umgang unter- und miteinander zu pflegen. Jeglicher Form von Belästigung und Ungleichbehandlung sowie von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, Rasse, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung, haben unsere Zulieferer entgegenzutreten.

Verhaltenskodex für Zulieferer

Unternehmerische Integrität



Fair Play

Unsere Zulieferer erkennen die jeweils zum Schutz des fairen und freien Wettbewerbs geltenden Gesetze an. Sie bekennen sich dazu, keine Tätigkeit vorzunehmen, die den Eindruck einer Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs erwecken könnte. Als solche werden unter anderem Preisabsprachen oder der Anreiz zur gezielten Aufteilung von Marktsegmenten oder Kunden angesehen.

Geldwäscheprävention

Von unseren Zulieferern wird erwartet, sich aktiv für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzusetzen und präventive Maßnahmen zu ergreifen. Die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und internationalen Standards wird dabei garantiert.

Antikorruption

Unsere Zulieferer stellen sicher, dass die anwendbaren Antikorruptionsgesetze eingehalten werden. Sie haben unbedingt zu verhindern, dass ihre Beschäftigten anderen Unternehmen oder Beschäftigten der Unternehmen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Besonders der Umgang mit Amtsträgern sowie Spenden- und Sponsoringmaßnahmen haben unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen und sind objektiv nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

Interessenkonflikte

Es ist sicherzustellen, dass Situationen vermieden werden, in denen aufgrund von persönlichen Interessen der Beschäftigten oder der Geschäftsführung der Anschein erweckt wird, dass eine objektiv zu treffende Entscheidung beeinflusst werden könnte.

Sofern eine solche Situation unvermeidbar ist, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen Interessenkonflikt verhindern oder entschärfen. Liegt ein Interessenkonflikt vor, ist dieser unverzüglich offenzulegen und entschärfende Maßnahmen zu entwickeln.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Unsere Zulieferer haben sicherzustellen, dass die informationelle Selbstbestimmung durch Einhaltung der geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze gewährleistet wird. Die technischen Systeme, die unsere Zulieferer zur Datenverarbeitung nutzen, haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Sofern unsere Zulieferer Informationen über uns gleich welcher Art und Form, einschließlich aber nicht beschränkt hierauf, für wirtschaftliche und/oder technische Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Kunden-, Preis- und/oder sonstige Geschäftsinformationen erlangen, sind diese als streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch wenn diese nicht ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind und für sämtliche Vereinbarungen unserer Zulieferer mit Dritten, die dem jeweiligen Dritten zugänglich gemacht werden.

Ausfuhr- und Zollbestimmungen

Die Einhaltung der geltenden Außenhandelsbestimmungen wird erwartet. Insbesondere werden unsere Zulieferer keine Handlungen oder Unterlassungen vornehmen, die gegen eine verhängte wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des Rates der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Außenwirtschaftsverordnung oder gegen ein ähnlich anwendbares Anti-Boycott-Gesetz verstößt.

Sicherheitspersonal

Zum Schutz der Geschäfte dürfen unsere Zulieferer private oder staatliche Sicherheitskräfte nur einsetzen, wenn nach erfolgter Einweisung oder Kontrolle durch den jeweiligen Zulieferer gewährleistet wird, dass der Einsatz der Sicherheitskräfte nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führt oder eine Gefahr für Leib und Leben oder für die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit darstellt.

Bei der Beauftragung von Sicherheitspersonal zum Schutz eines Projekts oder Standorts sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von Menschenrechtsverletzungen minimieren.

Verhaltenskodex für Zulieferer

Umweltbezogene Standards



Umweltschutz

Unsere Zulieferer haben den Betrieb so zu organisieren, dass ihre Betriebsaktivitäten in ökologisch verantwortungsbewusster Weise mit möglichst geringen Emissionen ablaufen. Die Qualität des Wassers, des Bodens und der Luft darf nicht negativ beeinflusst werden. Die dafür zu ergreifenden Maßnahmen haben den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik zu entsprechen.

Entsorgung und Gefahrstoffe

Die Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen sowie der bewusste Umgang mit Ressourcen soll zugleich zu einer Reduzierung der zu entsorgenden Stoffe führen. Zu entsorgende Stoffe sind von unseren Zulieferern möglichst zu recyceln oder wiederzuverwenden. Ist dies nicht möglich oder handelt es sich bei dem zu entsorgenden Stoff um einen Gefahrenstoff, so wird eine fachgerechte Lagerung bzw. Entsorgung erwartet.

Verhaltenskodex für Zulieferer

Einhaltung des Verhaltenskodex



Geltungserklärung

Unsere Zulieferer erklären, dass sie die aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Erwartungen einhalten und angemessen in ihrer eigenen Lieferkette adressieren.

Hinweismanagement

Wir haben für Meldungen von Hinweisen zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder geltender Gesetze ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Eingehende Meldungen werden vertraulich und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt.

Sofern nicht vorhanden, haben unsere Zulieferer ein eigenes Beschwerdeverfahren einzurichten. Beim Zulieferer eingegangene Hinweise, die das Vorliegen eines Verstoßes hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, sind uns umgehend mitzuteilen.

Abhilfemaßnahmen

Im Falle einer Nichteinhaltung des Verhaltenskodex haben unsere Zulieferer umgehend Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Sofern eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich ist und auch in absehbarer Zeit nicht sein wird, ist unverzüglich ein Konzept von Abhilfemaßnahmen zu entwickeln, in dem die Art und Weise sowie ein zeitlicher Rahmen der Abhilfemaßnahmen dargestellt werden. Das Konzept ist uns auf Anfrage vorzulegen.

Kontrollmaßnahmen

Das Einhalten des Verhaltenskodex und die Vornahme etwaiger Abhilfemaßnahmen kann anlassbezogen von uns überprüft werden. Anlass bietet beispielsweise das Erlangen eines Hinweises, einer Verdachtsmeldung oder anderweitige Kenntnis von Umständen, die eine Meldung an das Beschwerdemanagement grundsätzlich begründen würden. In diesen Fällen werden wir dazu berechtigt, Auskünfte sowie andere Informationen von betroffenen Zulieferern oder von betroffenen Dritten einzuholen oder nach angemessener Vorankündigung Audit-Maßnahmen durchzuführen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird den Maßnahmenbetroffenen eine angemessene Zeit zur Mitwirkung gewährt.

Folgen bei Verstößen

Bei Nichterfüllung der Erwartungen behalten wir uns das Recht vor, Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit auszusetzen oder zu beenden.

Dieses Recht besteht insbesondere bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen. Vorab einer Beendigung ist den Zulieferern eine angemessene Frist zur Abhilfe oder, falls eine solche in angemessener Zeit nicht möglich sein sollte, zur Minimierung des Verstoßes zu gewähren.

Verstoßen unsere Zulieferer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Erwartungen und kann uns unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden, so können wir die Geschäftsbeziehung fristlos beenden.

Ansprechpartner bei Compliance Fragen oder Hinweisen auf Non- Compliance

Bei Fragen, die den Trianel Verhaltenskodex für Zulieferer oder konkretisierende Regelwerke betreffen, aber auch bei sonstigen Fragen im Zusammenhang mit Compliance, stehen die Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung zur Verfügung. Auch bei Hinweisen auf Non-Compliance haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertrauensvoll an die Compliance-Abteilung zu wenden.

Jede Frage und jeder Hinweis wird – sofern gewünscht – streng vertraulich behandelt.

Zentraler Compliance-Ansprechpartner ist Erwin Dautzenberg.

Erwin Dautzenberg – Fon +49 241 4 13 20-231

→ compliance@trianel.com

Menschenrechtsbeauftragter:

Bei einem begründeten Verdacht auf einen (möglichen) Fall von Non-Compliance ist es den Beschäftigten der Trianel sowie jeder anderen Person möglich, sich vertrauenswürdig, anonym und kostenfrei an den externen Menschenrechtsbeauftragten zu wenden.

Trianel duldet keine Vergeltungsmaßnahmen oder das Erwasen von Nachteilen, die aufgrund begründeter Umstände und in gutem Glauben Compliance-Bedenken geäußert haben.

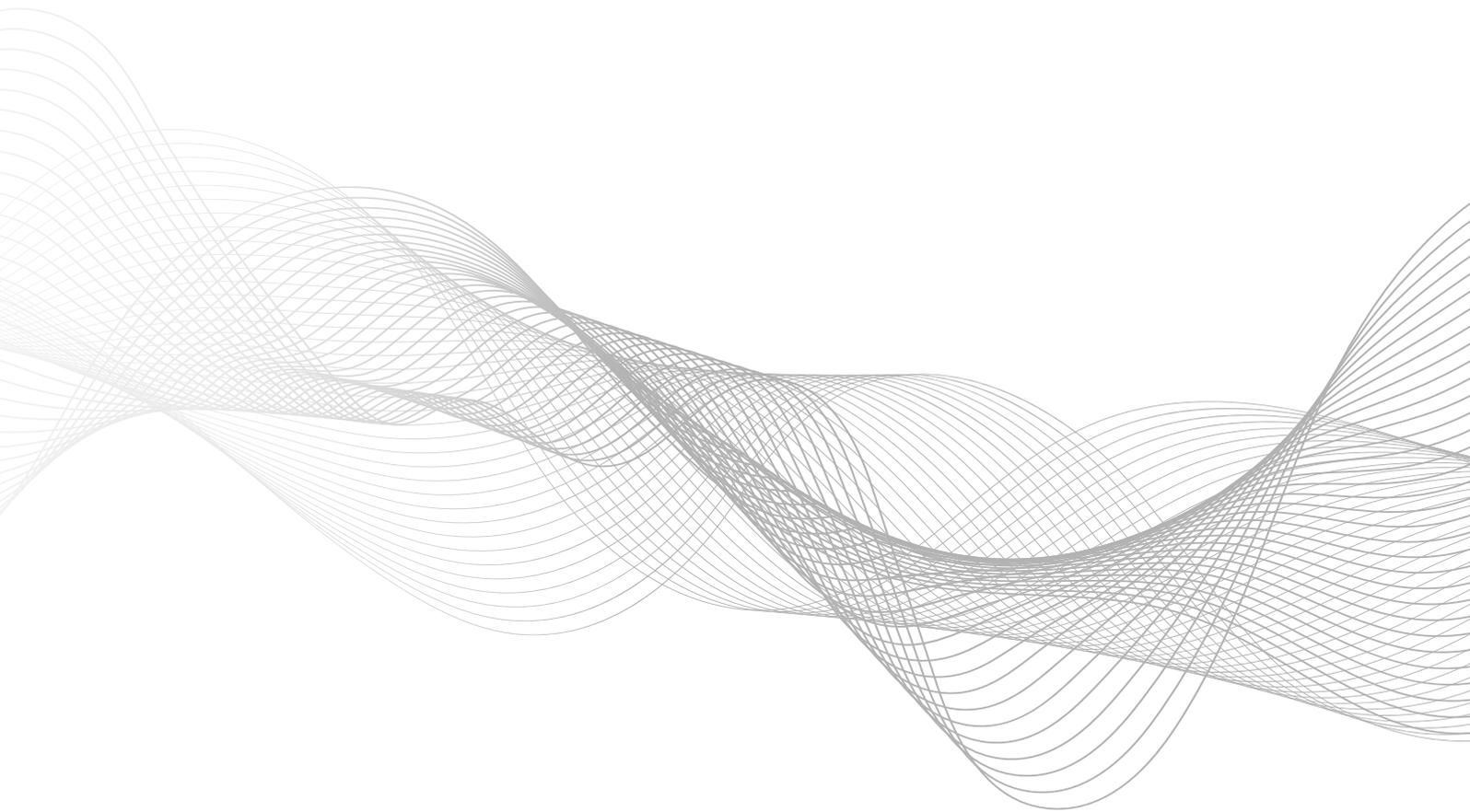
Kontakt:

Dr. Carsten Thiel von Herff

Fon +49 521 55 7 333-0

Meldeplattform: www.report-tvh.de

Homepage: www.thielvonherff.de



Trianel GmbH

Krefelder Straße 203
52070 Aachen
Fon +49 241 4 13 20-0
www.trianel.com